

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Adrion Recycling GmbH zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zum Umschlagen und zur Behandlung von Abfällen am Standort Katzbergstraße 5 in 40764 Langenfeld**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 27.03.2024

52.03.00-0487114-0000-35

Die Adrion Recycling GmbH betreibt in Langenfeld einen Schrottplatz. Mit Datum vom 20.05.2020, vorliegend in der Fassung vom 29.03.2021, zuletzt geändert am 09.08.2022, wurde ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zum Umschlagen und zur Behandlung von Abfällen gestellt. Der Anlagenstandort befindet sich in der Katzbergstraße 5 in 40764 Langenfeld, Gemarkung Immigrath.

Es handelt sich um eine Anlage, die den Nummern 8.12.3.1, 8.11.2.4, 8.12.1.2, 8.12.2, 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) zuzuordnen ist.

Das Vorhaben umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Erhöhung des Jahresdurchsatzes von Abfällen am Standort von 55.000 t auf 70.000 t,
- Erhöhung der maximalen Lagermenge von Eisen- und Nichteisenschrotten um 1.499 t,
- Errichtung einer dreiseitig geschlossenen Halle mit Lagerboxen zur Lagerung von Abfällen,
- Rückbau der bestehenden Schüttboxen im Bereich der zukünftigen Lagerhalle,
- Erhöhung der Lagerkapazität der Betriebsmittel von bisher 1 m<sup>3</sup> gesamt auf maximal 5 m<sup>3</sup>,
- Rückbau der beiden, im Wesentlichen aus Seecontainern bestehenden Lärmschutzwände,
- Erweiterung der Stellfläche für leere Container und Fahrzeuge (BE11) und Befestigung in Pflasterbauweise,
- Errichtung eines kombinierten Löschwasser-/Brauchwasserbehälters (Volumen: 150 m<sup>3</sup>) zur Bereitstellung von Löschwasser für den Brandfall,
- Erweiterung der betrieblichen Kanalisation um erforderliche Stauraumvolumina,
- Streichung einiger Abfallschlüssel aus dem Positivkatalog des Standortes,

- Abtreten einer betrieblichen Grünfläche und eines Randstreifens des Betriebsgeländes an die Deutsche Bahn AG.

Das Vorhaben fällt gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 a) und b) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 1 UVPG unter die Nummer 8.7.1.1 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die für die allgemeine Vorprüfung erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen. Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

#### Merkmale des Vorhabens:

Der Betrieb der Anlage und der Umgang mit angelieferten Abfällen ändert sich nur geringfügig durch die Erhöhung der Lager- und Durchsatzkapazitäten und der Errichtung der Halle.

Zu bestehenden Vorhaben und Tätigkeiten ergeben sich keine Änderungen im Zusammenwirken; die bestehenden Nutzungen des Standortes werden nicht verändert.

Es werden Schüttboxen, bestehend aus Betonschwerlaststeinen, und zwei Lärmschutzwände, bestehend aus gestapelten Überseecontainern, zurückgebaut. Auf dieser Fläche wird eine neue Halle zur Lagerung von Abfällen errichtet und die Stellfläche für Fahrzeuge und Leercontainer vergrößert. Die betriebliche Kanalisation wird erweitert und angepasst (insbesondere Errichten eines unterirdischen Stauraumkanals und eines unterirdischen Löschwasservorratsbehälters). Die Ausschachtungen erfolgen einige Meter über dem höchsten Grundwasserspiegel.

Ein Eingriff in Oberflächen- oder Grundwasser erfolgt durch die Maßnahmen nicht. Es ist keine Erhöhung des Wasserverbrauchs zu erwarten. Die Maßnahmen erfolgen auf bereits für den Anlagenbetrieb genutzten Flächen; neue Flächen sollen nicht versiegelt werden. Im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgt eine vorübergehende Entsiegelung eines Teils des Geländes (im Bereich der neuen Halle). Die rückzubauenden Lärmschutzwände sind teilweise bewachsen. Bei den Rückbaumaßnahmen sind die Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Durch das Vorhaben erfolgt keine wesentliche Erhöhung der am Standort selbst erzeugten Abfälle. Durch die Ausgestaltung der Lagerflächen gemäß den Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – wird einer Verunreinigung des

Gewässers vorgebeugt. Die Löschwasserrückhaltung ist ausreichend dimensioniert. Änderungen an der bereits vorhandenen Abwasserbehandlung sind aufgrund der geplanten Maßnahmen nicht notwendig. Die Geräuschimmissionen verändern sich durch die Änderung kaum. Die Auswirkungen der Anlage sind im Hinblick auf Lärmimmissionen als nicht erheblich anzusehen. Die zu erwartenden Staubemissionen des Vorhabens und der bestehenden Anlage unterschreiten die Bagatellmassenströme bzw. die Irrelevanzkriterien der TA Luft bereits in einer Entfernung von ca. 20 Metern vom Betriebsgelände und sind daher als nicht relevant einzustufen.

Die Anlage unterfällt nicht den Anforderungen der 12. BImSchV. Dies ändert sich durch das hinzukommende Vorhaben nicht.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Art der Behandlung und der Lagerung und der dabei getroffenen Maßnahmen nicht zu besorgen.

#### Standort des Vorhabens:

Der Anlagenstandort wird bereits seit vielen Jahren als Schrottplatz genutzt. Das Anlagengelände befindet sich auf einer für Eisenbahnzwecke gewidmeten Fläche. Es besteht kein Bebauungsplan. In der Umgebung des Vorhabens befindet sich Wohnnutzung, Ackerflächen, Eisenbahnstrecken, eine Autobahn und vereinzelt kleine Gewerbebetriebe (nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Das Vorhaben soll auf dem Betriebsgelände umgesetzt werden. Die Entfernung zu bestehender Wohnbebauung ändert sich daher nicht.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Altgrabung Klingenberg“ (ME-019) befindet sich ca. 0,1 km südwestlich. Wie in der im Antrag enthaltenen Staubprognose ermittelt und dargestellt, sind Immissionen von Schwebstaub und Staubbiederschlag nur auf dem Betriebsgelände und im direkten Umfeld (ca. 10-20 m) relevant. In größeren Entfernungen liegt Irrelevanz im Sinne der TA Luft vor. Ein Einfluss auf das Schutzgebiet und seine Schutzzwecke – Lebensraum für teilweise seltene Tier- und Pflanzenarten, Rückzugsgebiet für zahlreiche Vogelarten usw. – kann daher als nicht relevant betrachtet werden. Das Vorhaben befindet sich im festgesetzten Wasserschutzgebiet der Zone III A der Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG. In der Anlage erfolgt der Umgang mit Abfällen (diese stellen teilweise wassergefährdende Stoffe dar) und flüssiger Betriebsmittel. Die einschlägigen technischen Regeln werden bei der Errichtung und beim Betrieb berücksichtigt. Ein relevanter Einfluss auf das Schutzgebiet ist daher nicht zu besorgen.

Für die Stadt Langenfeld besteht ein Luftreinhalteplan. Dieser berücksichtigt nur Stickoxide (NO<sub>x</sub>), nicht Feinstaub. Wesentliche Quellen für NO<sub>x</sub> bestehen durch das Vorhaben nicht. Durch Errichtung von Tankstellen für wässrige Harnstofflösung wird der NO<sub>x</sub>-Ausstoß der Betriebsfahrzeuge reduziert. Durch das Vorhaben ist ein Eintrag von Nitrat in das Grundwasser ausgeschlossen.

Das nächstgelegene Denkmal „ehemaliges Bahnhofsgebäude“ (Nr. in der Denkmalliste: B 069) befindet sich in ca. 0,1 km Entfernung. Von dem Vorhaben einschließlich der Rückbau- und Errichtungsmaßnahmen sind keine Einflüsse auf dieses oder andere Baudenkmäler und ähnliche Denkmäler zu erwarten.

Weitere besonders empfindliche Gebiete, Gebiete mit sensiblen Nutzungen, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden und Baudenkmäler sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die bestehende Nutzung des Standortes als Schrottplatz wird nicht verändert.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Landschaft, Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt des Gebiets und des Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Beeinträchtigungen durch die Nutzung von Flächen, Boden und Wasser sind als geringfügig zu betrachten.

Im Hinblick auf die Emissionen in die Luft und den Lärm kommt es gemäß den vorliegenden Gutachten nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Erhebliche negative Auswirkungen auf das in der Nähe befindliche Naturschutzgebiet und andere besonders empfindliche Gebiete können aufgrund der irrelevanten Immissionen und der Entfernung ausgeschlossen werden. Auswirkungen durch Emissionen luftfremder Stoffe, Geräusche oder Gerüche sind als nicht erheblich anzusehen. Es kommt durch das Vorhaben nicht zu verstärkenden Effekten. Die Auswirkungen sind daher insgesamt als nicht erheblich zu bewerten.

Die geplante Anlage erfüllt die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, -AwSV-. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Baumaßnahmen, einschließlich von Ausschachtungsarbeiten, ist als nicht relevant einzustufen. Die Löschwasserrückhaltung ist ausreichend bemessen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – Lage der Anlage im Wasserschutzgebiet – bzw. den Boden sind nicht zu besorgen.

Risiken für die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Selina Weber